

**ABWEICHUNGSSATZUNG
AM GEMEINDEBERG
vom 19.04.2013**

Satzung über die Festlegung der Herstellungsmerkmale für den Abschnitt der Straße „Am Gemeindeberg“ zwischen der Einmündungen „Balken“ und den Flurstücken Gemarkung Leichlingen, Flur 15, Nummern 92 bzw. 420 für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
- § 8 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Leichlingen vom 02.06.1989

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Leichlingen vom 02.06.1989 ist der Abschnitt der Straße „Am Gemeindeberg“ zwischen der Einmündungen „Balken“ und den Flurstücken Gemarkung Leichlingen, Flur 15, Nummern 92 bzw. 420 endgültig hergestellt, wenn

1. die Flächen im Eigentum der Stadt sind,
2. eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besteht,
3. der Verkehrsraum einschließlich Parkflächen mit Unterbau und Decke, die aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen, fertig gestellt ist,
4. die Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation fertig gestellt sind und
5. die Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 19.04.2013

gez. Ernst Müller
(Bürgermeister)